

Bundestagung 2015



FORUM B VII

Änderungsbedarfe in den
Sozialgesetzbüchern II und XII –
Positionen der BAG W in der Diskussion

SANKTIONEN: § 31 SGB II



- ❖ Der *Unterkunftsbedarf* sollte gänzlich aus § 31, Abs. 2 SGB II herausgenommen und in jedem Fall dauerhaft gewährleistet werden.
- ❖ Die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen sollte *gestrichen* werden.
- ❖ Die Prüfung von Sanktionen ist durch die Einführung von *Öffnungs- und Härteklauseln* zu ergänzen.

Auszugsverbot U-25



Übernahme von Kosten der Unterkunft bei Umzug für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 22 Abs. 5 SGB II)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft

Wohnungslosenhilfe schlägt deshalb vor, § 22 Abs. 5 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Eine Zusicherung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen.“

Prävention



Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 8-9)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe fordert bei der Übernahme von Schulden für Unterkunft und Heizung auch die Möglichkeit einer Leistungsgewährung als Beihilfe vorzusehen:

*„Schulden können nur übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Geldleistungen können als **Beihilfe** oder als Darlehen erbracht werden.“*

Rechtskreisübergreifende Abstimmung SGB II und XII



Hierfür schlagen wir eine Ergänzung von § 5 um folgenden Absatz vor:

§ 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen: Neu einzufügen Absatz 1a)

(1a) Soweit Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen neben solchen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, haben die beteiligten Träger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen funktionsbezogenen Leistungen festzustellen und schriftlich *in der Eingliederungsvereinbarung* und, soweit vorgesehen, *im Hilfe- oder Gesamtplan* so zusammenzustellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.